

3.4 M4.3d Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern

Beschreibung	Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern
Bezug zur ELER-VO	Artikel 17 1 (c) VO (EU) Nr. 1305/2013 - Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
Prioritäten, Unterprioritäten	2a, 4a
Handlungsbedarf (vgl. SWOT/SÖA)	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei den Steillagenrebflächen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren (Biodiversitätsverlust insbesondere in Steil- und Steilstlagen des Weinbaus). • Die Förderung der Erschließung von Rebflächen in Steillagen und der Erhalt von Weinbergsmauern sollen deren dauerhafte Bewirtschaftung langfristig sichern helfen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften geleistet.
Förderzweck / Fördergegenstand	<p>Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung von Steillagenrebflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen.</p> <p><u>Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und • für die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen <p><u>Nicht förderfähige Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, • Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie • Betriebskosten.
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder • natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externe Überprüfung läuft)	Die Förderung wird als Zuschuss in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionen zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen gewährt.
Bedingungen für die Förderfähigkeit (Fördervoraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewahrt werden. • Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt.
Förderverpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein. • Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.
andere Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckbindungsfrist: <ul style="list-style-type: none"> ○ 12 Jahre ab Fertigstellung für Bauten und baulichen Anlagen ○ 5 Jahre ab Lieferung für Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte • Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist, aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.